



LANDESELTERNRAT FÜR KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN

c/o Sigrid Schönberger, Schonnebeckhöfe 154 b, 45327 Essen

Tel.: 0201 / 301248

Positionspapier

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK -
Gesetzentwurf der Landesregierung vom
16. September 1993

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/2939

Alle Abg.

Der vorliegende Regierungsentwurf macht deutlich, wie wichtig es dem MAGS erschien, die bislang bestehenden Ungerechtigkeiten bei der Beitragsbemessung nach § 17 GTK zu korrigieren.

Dies erkennen wir grundsätzlich an und bewerten es als sehr positiv, daß auch der Minister dieser mehrfach vorgetragenen Kritik gefolgt ist.

Daher halten wir es für sehr begrüßenswert an diesem Regierungsentwurf, daß nun klar herausgestellt wird, daß das Kindergeld bei der Ermittlung des Elterneinkommens nicht hinzugerechnet wird, ebenso wie die Beitragsbefreiung für das zweite und jedes weitere Kind nicht dem Rotstift zum Opfer gefallen ist.

Für die Praxis als hilfreich betrachten wir die beabsichtigte Neuformulierung und Klarstellung des § 16 Abs. 3, da es hier in der Vergangenheit zu heftigen Irritationen und für die betroffenen Eltern dadurch zum Teil zu erheblichen Mehrkosten für die Unterbringung, vor allem für die Essensbereitstellung in Ganztageseinrichtungen bzw. bei Über - Mittag - Betreuung, kam.

Unakzeptabel bleibt für den LANDESELTERNRAT die vorgeschlagene Neufassung des § 17 GTK.

Ist man schon zu der Feststellung gelangt, die bisherige Regelung habe in der Vergangenheit zu Ungerechtigkeiten geführt, so ist der jetzige Vorschlag nach unserer Einschätzung nicht viel besser. Ne-

ben den eingangs genannten Klarstellungen bezüglich der Anrechnung respektive Nichtanrechnung des Kindergeldes und der Beibehaltung der Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, können wir die vorgeschlagene Berücksichtigung des § 32 Abs.6 EStG erst ab dem vierten Kind auf keinen Fall akzeptieren, da diese Regelung nach unserer Ansicht völlig an der Realität vorbeizieht.

Wieviele Familien mit vier (oder mehr) Kindern, auch im Kindergartenalter, gibt es denn noch, oder anders gesagt: Familien mit vier (oder mehr) Kindern sind doch eher die Ausnahme.

Und die Belastungen der Familien mit drei Kindern sind mindestens genau so hoch; hier sollte sich die Landesregierung an den schon bestehenden Definitionen von " kinderreicher Familie " orientieren, z.B. § 5 Wohnungsbindungsgesetz.

Wenn durch die Novellierung des GTK eine wirklich gerechtere Verteilung bei den Elternbeiträgen und für Familien mit mehreren Kindern eine deutliche Entlastung erreicht werden sollte, bleibt festzustellen, daß dieser Regierungsentwurf diesen Ansprüchen nicht gerecht wird.

Wir möchten daher auf einen Teil unserer Stellungnahme zur Erhöhung der Elternbeiträge vom 14. Januar 1993 zurückgreifen.

Die von uns seinerzeit vorgeschlagene engere Einkommensstaffelung in Schritten von jeweils 12.000 DM orientiert sich enger an den üblichen Einkommensentwicklungen von Familien mit Kindern im Vorschul- und Schulalter.

Verbindet man diese vom LANDESELTERNRAT vorgeschlagene Staffelung mit der Gewährung des Freibetrages nach § 32 Abs.6 EStG für jedes in der Familie lebende Kind, wie es in jeder Einkommenssteuererklärung üblich ist, kann durch die Erreichung einer nächst niedrigeren Beitragsstufe eine Entlastung für Familien mit Kindern erreicht werden.

In ähnlicher Weise würde dies sicher auch in einer Vielzahl von Fällen bei der bisherigen Einkommensstaffelung zutreffen.

Die unserer Meinung nach wie vor ungerechte und unausgewogene Beitragsbemessung bestärkt uns in unserer alten Grundforderung nach einem schrittweisen Abbau von Elternbeiträgen bis hin zur Beitragsfreiheit, wie dies bereits vor mehr als 10 Jahren erklärtes Ziel der Landesregierung war.

Vermissten läßt der Regierungsentwurf weiterhin die Festlegung von Qualitätsstandards für jede Einrichtung. Angesichts des geplanten

und begonnenen Ausbaus und des, wann auch immer kommenden, Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz gemäß Schwangeren- und Familienhilfegesetz, halten wir eine gesetzliche Festschreibung von Standards für dringend erforderlich und unverzichtbar.

Dies gilt in gleicher Weise für die Festlegung der Gruppengrößen. Gerade die Diskussion der letzten Monate hat deutlich gezeigt, daß die Notwendigkeit der gesetzlichen Festlegung der Gruppengrößen auf eine Zahl um 20 Kinder dringend erforderlich ist; denn pädagogische Arbeit ist mit Größen von 25 Kindern schon schwierig, bei größeren Gruppen aber unmöglich. In das Gesetz gehört auch eine Festlegung von personellen Mindeststandards von zwei pädagogisch ausgebildeten Fachkräften pro Gruppe.

Weiterhin vermissen wir deutliche Verbesserungen der Mitspracherechte von Eltern. In diesem Zusammenhang möchten wir an unsere früheren Stellungnahmen und unsere Forderungen nach echten Mitbestimmungsmöglichkeiten von Eltern erinnern.

Und ob schließlich die Aufgabe der Festschreibung des 19 %igen Anteils an den Gesamtbetriebskosten durch Elternbeiträge, bei gleichzeitiger Beibehaltung der je gleichen Anteile für Land, Kommunen und Träger, letztlich zu einer Beruhigung der Diskussion um die Höhe der Elternbeiträge führen wird, bezweifeln wir stark. Die vorgesehene Formulierung "angemessener Teil" ist nach unserer Einschätzung die Einladung zu immer wiederkehrenden Diskussionen über - und Versuchen zur - Erhöhung der Elternbeiträge.

Dies kann vom LANDESELTERNRAT so nicht akzeptiert werden.

Essen/Münster, den 26. September 1993

V.i.S.d.P.: Martin Thonemann

Lindenstraße 28

48161 Münster

Tel.: 02534 / 2014